



II-14796 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7446/1-Pr 1/94

6864/AB

1994-09-12

ZU 7073/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 7073/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Stagnation der Klärung und Aufarbeitung der Causa Georg Helmut Smollin, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Der unterfertigten Abgeordneten liegt ein Protokollvermerk (gez.: Dr. Haas) vom 19.11.1982 (8 EVr 176/71) vor, wonach Georg Helmut Smollin erschienen sei und nach erteilter Rechtsbelehrung seinen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens sowie den Antrag auf Haftentschädigung zurückziehe. Dieses Protokoll trägt lediglich die Unterschrift von Georg Helmut Smollin, der nachweislich zu dem in Rede stehenden Zeitpunkt voll entmündigt war und daher die erwähnten Rechtsakte nicht rechtswirksam vornehmen konnte. Welche Schlussfolgerungen ziehen Sie daraus, für die daran geknüpften rechtlichen Konsequenzen und für die Rechtswirksamkeit der darauf gestützten Verfahren? Welche Konsequenzen werden Sie in der Sache setzen?
2. In 8 EVr 176/71 findet sich auch ein Haftbefehl, ergangen gegen Georg Helmut Smollin, gestützt auf den Vorwurf des Verbrechens der Verleumdung (damaliger § 209 StG) in Verbindung mit dem Haftgrund der Fluchtgefahr. Gezeichnet ist dieser mit 25.1.1971 datierte Haftbefehl vom falschen Richter Kofler, dessen Amterschleichung von Herrn Smollin aufgezeigt worden war (was Smollin für

den wahren Grund der willkürlichen Behördenübergrieffe gegen ihn ansieht). Bemerkenswert daran ist, daß Kofler nachweislich im Juni 1970 auf Grund der bewiesenen Amterschleichung vom Dienst suspendiert wurde. Wie erklären Sie sich, daß dieser selbe mehr als ein Jahr zuvor vom Dienst suspendierte Kofler Ende Jänner 1971 einen Haftbefehl unterfertigen konnte und daß dieser Haftbefehl zur Zerstörung der zivilen Existenz Herrn Smollins führen konnte? Ist nicht dieser Umstand allein Grund für eine umfassende Korrektur des Verfahrens und einer angemessenen Entschädigung?

3. Der die Causa Smollin begründende Akt 8 EVr 176/71 beinhaltet u.a. noch weitere höchst bemerkenswerte Widersprüchlichkeiten. So findet sich dort die schriftliche Bestätigung des Landesgerichtes für Strafsachen, daß Smollin am 19.3.1971 um 14.45 Uhr enthaftet worden sei. Damit nicht im Einklang steht ein Protokollvermerk (OLGR Dr. Markow), wonach Smollin am 20.3.1971 aus der Haft vorgeführt worden sei. Wie erklären Sie sich die Tatsache, daß eine angeblich der Aktenlage nach am 19.3.1971 enthaftete Person am 20.3.1971 aus der Haft vorgeführt werden konnte? Welche Schlußfolgerungen ziehen Sie für die darauf gestützten folgenden Behördenvorgänge, die die Gesundheit und die zivile Existenz Herrn Smollins vernichtet haben?
4. Ebenfalls in 8 EVr 176/71 findet sich ein Protokollvermerk über eine Vorführung aus der Haft (OLGR Dr. Url), wonach Smollin betreffend die Kenntnisnahme der Verhängung der U-Haft die Unterschrift verweigert habe. Wie erklären Sie sich die von einem Richter offenbar vorgenommene Aufforderung zur Unterschriftsleistung im Lichte der damals - und ebenfalls aktenkundig nachweislichen - Situation Smollins im Hinblick auf seine rechtliche Handlungsfähigkeit? Welche Schlüsse ziehen Sie für das weitere Verfahren?
5. Am 12.4.1994 erging gegen Smollin ein Säumnisurteil (21 Cg 383/93), das Smollin im Verfahren gegen diverse gerichtliche Gutachter, die - nachweislich mit ihrer eigenen Unterschrift bezeugt - "Ferndiagnosen" über den psychischen Gesundheitszustand Smollins erstellt haben, Ersatzleistungen vorschreibt. Dazu ist festzuhalten, daß Smollin in diesem Verfahren die Rechtshilfe nach jahrelanger Prozeßführung und bereits getätigten Verfahrensschritten entzogen

wurde und daß er in einem Verfahren mit Anwaltszwang als invalider und mittel- loser Sozialhilfeempfänger sich in diesem Verfahren nicht rechtlich artikulieren konnte. Wie beurteilen Sie daher im Lichte der oben hinterfragten Anfänge der Causa Smollin und im Lichte der mangelnden Artikulationsfähigkeit Smollins im Verfahren und im Lichte der Tatsache der nachweislichen Ferndiagnosen durch honorige Ärzte bzw. Gerichtsgutachter die Rechtsqualität dieses sogenannten Säumnisurteils?

6. Es ist der unterfertigten Abgeordneten bekannt, daß praktisch sämtliche seriöse Justizjournalisten in den Printmedien und im ORF die Causa Smollin kennen und ohne Ausnahme davon ausgehen, daß die Ansprüche Smollins berechtigt sind und daß er von den Behörden - offenbar zur Kaschierung der bisher vorgefallenen Rechtswidrigkeiten und Versäumnisse - schikaniert und seiner Rechte beraubt wird. Die unterfertigte Abgeordnete ist ferner davon in Kenntnis, daß trotz dieser schikanösen Praktiken einige Anwälte nicht bereit sind, in der Sache aufzugeben, obwohl sie dieses Verfahren praktisch ohne entsprechende Honorarsicherheit weiter durchführen werden. Auch die unterfertigte Abgeordnete ist keinesfalls bereit, in der Zukunft die Causa Smollin ohne restlose Aufklärung auf sich beruhen zu lassen. Sind Sie bereit, mit Herrn Smollin bzw. seinen Vertretern/Vertrauenspersonen in faire Verhandlungen einzutreten, um die diversen Verfahren abschließen zu können, eine gerechte Entschädigung zu gewähren und Herrn Smollin voll zu rehabilitieren? Wenn nein, worauf stützt sich Ihre Auffassung?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Da die Anfrage offensichtlich davon ausgeht, daß Georg Helmut Smollin durch die in diesem Anfragepunkt geschilderte Vorgangsweise ein Schaden erwachsen ist, ist kurz auf die Vorgeschichte einzugehen:

Georg Helmut Smollin hat bereits am 3. Mai 1982 einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens 8 E Vr 176/71 des Landesgerichtes für Strafsachen Graz eingebracht. Dieser wurde mit Beschluß vom 6. Juli 1982 zurückgewiesen. Die Entscheidung

erwuchs in Rechtskraft, nachdem sie dem Kurator des damals voll entmündigten Georg Helmut Smollin am 8. Juli 1982 zugestellt worden war.

Am 29. September 1982 brachte Georg Helmut Smollin abermals einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ein, wobei er gleichzeitig die Zuerkennung einer Haftentschädigung begehrte, allerdings kein neues Vorbringen erstattete. Diesen Antrag zog Georg Helmut Smollin am 19. November 1982 nach einer ihm vom Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz Dr. Kurt Haas erteilten Rechtsbelehrung zurück.

Auch nach der mit Beschluß vom 21. März 1983 erfolgten Aufhebung seiner Entmündigung hat Georg Helmut Smollin beim Landesgericht für Strafsachen Graz eine Reihe von Wiederaufnahmsanträgen eingebracht, die jedoch jeweils zurückgewiesen wurden. Den dagegen erhobenen Beschwerden gab das Oberlandesgericht Graz keine Folge.

Schon aus diesen Umständen ergibt sich, daß Georg Helmut Smollin durch die Zurückziehung seiner Anträge auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens und auf Zuerkennung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Haftentschädigung kein Schaden entstanden ist, weil seine Anträge aufgrund der Gesetzeslage (§ 353 StPO bzw. § 3 lit. c StEG) offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hatten.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß nach Lehre und Rechtsprechung ein - früher - entmündigter bzw. - nunmehr - unter Sachwalterschaft stehender Beschuldigter durchaus wirksam Anträge stellen und Erklärungen abgeben kann (vgl. SSt 24/16; Bertel, Grundriß d. österr. Strafprozeßrechts⁴; Mayerhofer-Rieder, StPO³, E 86 zu § 1, E 99 zu § 46).

Zu 2:

Der gegen Georg Helmut Smollin am 25. Jänner 1971 ergangene Haftbefehl, 8 E Vr 176/71-4 des Landesgerichtes für Strafsachen Graz, wurde nicht von Dr. Karl Kofler, sondern vom damaligen Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz Dr. Otto Hofer unterfertigt.

Zu 3:

Es ist richtig, daß Georg Helmut Smollin nach der Aktenlage am 19. März 1971 um 14.45 Uhr enthaftet worden ist. Der entsprechende Bericht der Justizanstalt Graz-Jakomini (seinerzeit landesgerichtliches Gefangenenhaus Graz) deckt sich mit den schriftlichen Aufzeichnungen in dieser Justizanstalt. Auch aus der Eingabe des Georg Helmut Smollin vom 19. Juni 1971, in welcher er vorbrachte, vom 25. Jänner bis 19. März 1971 in Untersuchungshaft angehalten worden zu sein, geht hervor, daß der angeführte Enthaftungsbericht den Tatsachen entspricht.

Wie der in der Anfrage zitierte von OLGR Dr. Markow verfaßte, mit "20.3.1971" datierte Protokollvermerk zustande gekommen ist, kann anhand der Aktenlage und der vorliegenden Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden. Es ist aber auch nicht erkennbar, welchen Nachteil Georg Helmut Smollin durch die unrichtige Datierung des Protokollvermerks erlitten haben könnte.

Zu 4:

Nach dem Inhalt des Strafaktes 8 E Vr 176/71 gab Georg Helmut Smollin am 26. Jänner 1971 gegenüber dem Richter OLGR Dr. Url an, daß er den Beschluß auf Verhängung der Untersuchungshaft zur Kenntnis nehme. Im Anschluß daran verweigerte Georg Helmut Smollin die Unterfertigung des bezughabenden Protokolls. Zu diesem Zeitpunkt war eine allenfalls eingeschränkte rechtliche Handlungsfähigkeit des Genannten entgegen dem Wortlaut der Anfrage nicht aktenkundig. Die volle Entmündigung des Georg Helmut Smollin wurde nämlich erst mit dem Beschluß des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz vom 13. Dezember 1974 ausgesprochen. Im übrigen verweise ich auf den letzten Absatz meiner Antwort zu 1, wonach ein Beschuldigter, der entmündigt ist bzw unter Sachwalterschaft steht, im Strafverfahren wirksam Anträge stellen und Erklärungen abgeben kann.

Zu 5:

Georg Helmut Smollin brachte zu 21 Cg 383/93b (vormals 25 Cg 149/90) des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz gegen insgesamt sieben Beklagte eine Klage auf Zahlung von 19,340.000 S ein. Nachdem Smollin mit Beschluß vom 12. Jänner 1988, 17 Nc 1/88-1, die Verfahrenshilfe ohne weitere Erhebungen bewilligt und ihm ein Rechtsanwalt als Verfahrenshelfer zur Seite gestellt worden war, prüften in der Folge

das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz und das jeweils als Rekursgericht angerufene Oberlandesgericht Graz die Voraussetzungen der Gewährung der Verfahrenshilfe. Die Gerichte kamen in mehreren, eingehend begründeten Entscheidungen zum Schluß, daß diese Voraussetzungen nicht vorliegen, weil die weitere Prozeßführung offenbar aussichtslos sei.

Georg Helmut Smollin wurde zur Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 12. April 1994 geladen und dabei darauf hingewiesen, daß er sich nach Aberkennung der Verfahrenshilfe eines Rechtsanwalts zur Vertretung im weiteren Verfahren bedienen müsse. Trotz der Ladung und der damit verbundenen Belehrung erschien der Kläger zur genannten Tagsatzung nicht und entsandte auch keinen Rechtsanwalt als Vertreter. Daraufhin erließ das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz auf Antrag der noch verbliebenen beklagten Parteien das erwähnte Säumnisurteil vom 12. April 1994. Ein von Georg Helmut Smollin gegen dieses Säumnisurteil eingebrachtes "Rechtsmittel" wurde ihm zunächst zur Verbesserung zurückgestellt und nach Nichteinhaltung der hierfür festgelegten Frist mit Beschluß vom 24. Juni 1994 zurückgewiesen. Dieser Beschluß ist infolge der Gerichtsferien noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

Im Hinblick auf die verfassungsgesetzlich gewährleistete Unabhängigkeit der Gerichte steht es mir nicht zu, "die Rechtsqualität dieses sog. Säumnisurteils" näher zu beurteilen. In gleicher Weise kann ich auf die Umstände, die letztlich zur Entziehung bzw. Aberkennung der Verfahrenshilfe führten, nicht näher eingehen. Ich verweise aber darauf, daß die Gerichte ihre diesbezüglichen Entscheidungen jeweils eingehend begründeten und sich mit den Behauptungen des Klägers ausführlich auseinandersetzten. Die gerichtlichen Erhebungen ergaben für die vom Kläger gegen alle Beklagten geltend gemachten Ansprüche, daß die Voraussetzungen der Verfahrenshilfe wegen offenkundiger Aussichtslosigkeit nicht vorliegen (§ 63 Abs. 1 ZPO).

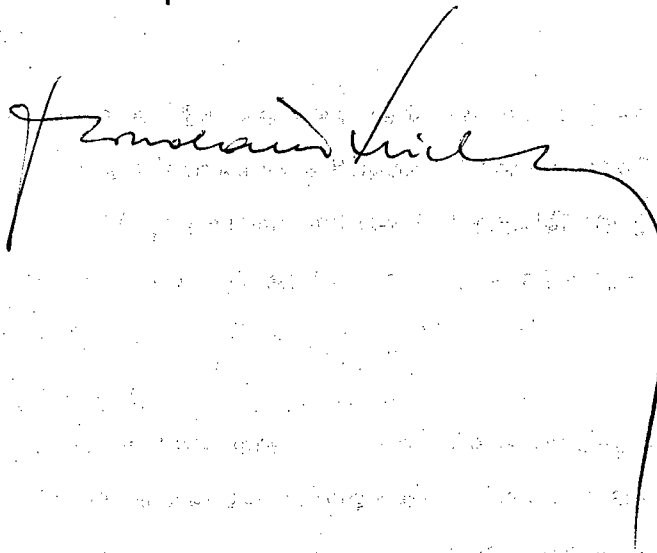
Zu 6:

Ich habe bereits in meiner vorangegangenen Anfragebeantwortung vom 10. Juli 1992, 2944/J-NR/1992, darauf hingewiesen, daß Georg Helmut Smollin gegen die Republik und andere Rechtsträger Amtshaftungsprozesse angestrengt hat. Eines dieser Verfahren (15 Cg 99/92 des Landesgerichts Salzburg) wurde nunmehr mit Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 22. Juni 1994, 1 Ob 4/94, rechtskräftig beendet und das

Klagebegehren zur Gänze abgewiesen. Ein weiteres Verfahren ist noch anhängig. Die Dauer dieser Prozesse kann nicht auf "schikanöse Praktiken" der Amtshaftungsgerichte zurückgeführt werden, sondern hängt vielmehr mit der Komplexität der gegenständlichen Amtshaftungssachen und der Schwierigkeit zusammen, derart lange zurückliegende Vorgänge aufzuklären.

Eine vergleichsweise Bereinigung der noch offenen Ansprüche ist im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, weil die Behauptungen Georg Helmut Smollins auch bei wohlwollender Beurteilung seines Falles nicht ungeprüft übernommen werden können. Was hingegen die von Georg Helmut Smollin erhobenen zivilrechtlichen Ansprüche gegen Privatpersonen betrifft, so fällt eine allfällige vergleichsweise Bereinigung ausschließlich in deren Dispositionsbereich.

6. September 1994

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Anton Schick'. The signature is written in a cursive style and is enclosed within a large, hand-drawn bracket that extends downwards and to the right.